TAX Compliance - Richtlinie – Stadt Bornheim (Stand 26.04.2022)

EINLEITUNG

Diese Tax Compliance – Richtlinie als Teil des „Tax Compliance – Programms“ der Stadt Bornheim - unterteilt sich in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil. Der Allgemeine Teil enthält die allgemeinen Grundsätze und Maßnahmen, mit denen die Stadt Bornheim die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und Pflichten im Bereich der Steuern sicherstellt. Der Besondere Teil enthält einen Rahmen, innerhalb dessen die allgemeinen Grundsätze auf die konkrete Organisation innerhalb der Stadt Bornheim anzuwenden sind.

Die Richtlinie wird durch weitere Unterlagen zur Arbeitsorganisation in steuerlicher Hinsicht vervollständigt. Diese werden durch den/die TCMS-Beauftragte/n vorgehalten und sind, sofern für die Mitarbeitenden von Belang, im Intranet unter der Rubrik Finanzen – Stadt als Steuerschuldner abrufbar. Die Unterlagen enthalten neben Rundverfügungen und Dienstanweisungen auch einige Anlagen und Muster, die im Rahmen des TCMS angewendet werden müssen. Die Unterlagen werden sukzessive ergänzt und wenn erforderlich aktualisiert. Eine Information bei Anpassungen erfolgt in geeigneter Form.

A. ALLGEMEINER TEIL

1. Compliance in Organisationen ist die strategische und organisatorische Vorsorge, dass geltendes Recht angewandt wird.
2. Tax Compliance fordert, dass die Stadt Bornheim strategisch und organisatorisch das Ziel verfolgt, die Steuergesetze anzuwenden. Hierzu gehören die Erfassung und Bewertung sämtlicher, steuerrelevanter Tatbestände und deren Verknüpfung mit den entsprechenden steuerrechtlichen Handlungsvorgaben, sowie die Erfüllung der steuerlichen Dokumentations-, Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.
3. Mit Tax Compliance sind die Steueroptimierung zu Lasten des Fiskus und die steuerliche Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung vereinbar. Tax Compliance ist jedoch kein Mittel eines effektiveren Gesetzesvollzugs durch die Steuerbehörde, sondern eine Pflicht der Stadt Bornheim. Die Unterstützung der Finanzverwaltung bei der Steuererhebung liegt jedoch ebenso im Interesse der Stadt Bornheim.
4. Mit Tax Compliance ist ein steuerliches Vertragsmanagement zu verbinden, das Verträge vor Vertragsabschluss daraufhin untersucht, ob sie nicht nur steuerliche Risiken vermeiden, sondern auch steuerlich optimal gestaltet sind.
5. Tax Compliance ist in der Organisationsstruktur der Stadt Bornheim auszuweisen. Das Verhältnis zu den übrigen Organisationseinheiten der Stadt Bornheim ist in der TCMS-Rahmenrichtlinie der Stadt Bornheim definiert.

TAX Compliance - Richtlinie – Stadt Bornheim (Stand 26.04.2022)

6. Werden Dritte mit der Erfüllung steuerlicher Pflichten und steuerlicher Rechtsanwendung betraut (Steueranwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), so ist ihr Mandat genau zu bestimmen. Es gibt eine klare Regelung wer dem Berater Weisungen erteilen kann und wem der Berater zu berichten hat.
7. Steuerdaten der Stadt Bornheim sind höchst sensible Informationen und sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Sollen sie öffentlich gemacht werden, so gibt es hierfür ausgewiesene Entscheidungs- und Verantwortungsträger. Das Gleiche gilt für eine offensive Öffentlichkeitsarbeit, die sich an die Medien wendet.
8. Die Erfüllung steuerlicher Pflichten ist u. a. mit einer Vielzahl steuerlicher Fristen verbunden. Ein Fristversäumnis kann gravierende Nachteile mit sich bringen. Eine ordnungsmäßige Fristenorganisation ist eingerichtet. Die Zuständigkeit ist geregelt.
9. Für die Feststellung steuererheblicher Tatbestände, die steuerliche Gestaltung und die Erfüllung der relevanten gesetzlichen Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten gibt es festgelegte Zuständigkeiten.
10. Für die Erstellung von Steuererklärungen gibt es, sowohl was die Erfassung der zu erklärenden Besteuerungsgrundlagen anbelangt als auch was die Zeichnung der Steuererklärungen betrifft, festgelegte Zuständigkeiten.
11. Es gibt festgelegte Zuständigkeiten für die Prüfung von Steuerbescheiden. Für den Fall des Einlegens des Rechtsbehelfs sind die Entscheidungsträger und die Vorgehensweise festzulegen. Auch ist in diesem Rahmen zu klären, ob Aussetzung der Vollziehung oder Billigkeitsmaßnahmen beantragt werden.
12. Nr. 8 - 11 gelten für alle Steuern inkl. Lohnsteuer und für die Anmeldung der Sozialabgaben.
13. Festgelegt ist, wer für die Vorbereitung, Begleitung und Betreuung einer steuerlichen Außenprüfung zuständig ist.
14. Alle Mitarbeitende, die mit Steuersachen befasst sind, werden regelmäßig fortgebildet. Sie haben Zugang zu Informationssystemen über steuerrechtliche Gegebenheiten und Neuerungen (Datenbanken, Informations-Newsletter etc.).
15. Alle Mitarbeitende, die mit Steuersachen befasst sind, sind über die Grundsätze folgender Risiken belehrt:
    - Steuerliche Risiken aus eigenen Steuern der Stadt Bornheim. Bei den Risiken ist zwischen endgültigen Steuerschäden und Schäden aus der zeitlichen Verschiebung von Steuerpflichten zu unterscheiden.

- Risiken eines steuerlichen oder zivilrechtlichen Haftungsanspruchs gegen die Stadt Bornheim oder gegen natürliche Personen für einen Steuerschaden. Haftungsanspruch heißt: Die Leistungen aus dem Steuerschuldverhältnis können auch durch Dritte bewirkt werden.
- Die Risiken aus steuerstrafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Sanktionen.

16. Sofern Mitarbeitende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen geltendes Steuerrecht oder gegen verbindliche Regelungen des TCMS erkennen, ist dem/der TCMS-Beauftragte/n und wenn möglich dem/der unmittelbaren Vorgesetzten umgehend zu berichten. Grundsätzlich gelten die Berichtswege innerhalb der Stadt Bornheim auch für steuerliche Informationen.
17. Für den Fall der Einleitung eines Steuerverfahrens gegen Organe und Mitarbeitende gibt es eine besondere Anweisung.
18. Erfolgt die Einleitung eines Steuerstrafverfahren oder drohen steuerstrafrechtliche Ermittlungen, so ist von Beginn an zu beachten, dass die Interessen der Stadt Bornheim und die Interessen der möglicherweise beschuldigten Personen unterschiedlich sein könnten. Auch können Interessen möglicher Zeugen berührt sein. Die Interessen können widerstreitend sein. Sie erfordern differenzierte Entscheidungen. Die Zuständigkeit für Entscheidungen und die Kommunikation zwischen den Betroffenen und Organisationseinheiten sind festgelegt.
19. Für den Fall der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens – dies bedeutet das Erscheinen der Staatsanwaltschaft und/oder der Steuerfahndung mit einem Durchsuchungsbeschluss - gibt es eine besondere Anweisung. Die Zuständigkeit für die Koordination des Strafverfahrens auf der Seite der Stadt Bornheim ist geregelt.
20. Die Zuständigkeit für alle Zollverfahren und Verfahren, die sich mit EU-Abgaben befassen, ist geregelt. Diese Reglung bezieht sich auch auf das Eingreifen der Zollfahndung.
21. Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die vorgenannten Hinweise, deren Prüfung, Ergänzung und Änderung sind geregelt.

TAX Compliance - Richtlinie – Stadt Bornheim (Stand 26.04.2022)

B. BESONDERER TEIL

I. Tax Compliance in der Stadt Bornheim

Für das Thema Tax Compliance ist der/die TCMS-Beauftragte der Stadt Bornheim zuständig. Alle übrigen Organisationseinheiten der Stadt Bornheim haben eine Berichtspflicht gegenüber dem/der TCMS-Beauftragten. Diese betrifft insbesondere Sachverhalte mit steuerlicher Relevanz. Im Zweifelsfall haben die übrigen Organisationseinheiten den/die TCMS-Beauftragte/n zu informieren und diese/r entscheidet über die steuerliche Bedeutung.

Die Zuständigkeit für das operative Geschäft liegt bei dem/der Sachbearbeiter/in in Angelegenheiten der Stadt als Steuerschuldner / Tax Compliance. Beide Stellen sind im Amt für Finanzen angesiedelt.

Im Bereich der Aufbauorganisation (Zuständigkeiten) und Ablauforganisation (Prozesse) der Stadt Bornheim werden eine Organisationsmatrix sowie Delegationsregelungen erstellt, welche eine effiziente Einhaltung der Tax Compliance Regelungen gewährleisten. Die Stellenbeschreibungen sind sukzessive um die steuerrechtlichen Aufgaben zu ergänzen.

II. Steuerdaten als Betriebsgeheimnis und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Freigabe der Veröffentlichung von Steuerdaten, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit etc. ist der/die Bürgermeister/in zuständig. Die Bereitstellung der Steuerdaten erfolgt durch das Amt für Finanzen nach Durchsicht durch den/die TCMS-Beauftragte/n ggfls. unter Hinzuziehung eines Steuerberaters. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird durch den/die Bürgermeister/in (Pressestelle) gewährleistet.

III. Steuerliches Vertragsmanagement

Der/Die Sachbearbeiter/in in Angelegenheiten der Stadt als Steuerschuldner / Tax Compliance ist zuständig für die Überprüfung von Verträgen hinsichtlich steuerlicher Optimierung und Risikovermeidung sowie für die rechtzeitige Hinzuziehung von Steuerexperten. Die Organisationseinheiten sind verpflichtet, den/die Sachbearbeiter/in in Angelegenheiten der Stadt als Steuerschuldner / Tax Compliance frühzeitig in neue bzw. veränderte steuerliche Themenbereiche einzubeziehen.

TAX Compliance - Richtlinie – Stadt Bornheim (Stand 26.04.2022)

IV. Fristenorganisation der Stadt Bornheim

Das Amt für Finanzen hat einen Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärungen zu beauftragen. Der Steuerberater erhält für alle Steuerarten eine Empfangsvollmacht und organisiert die Einhaltung von Fristen durch sein Kanzleimanagement.

Sollte die Stadt Bornheim trotz Empfangsvollmacht des Steuerberaters Bescheide erhalten, sind diese unmittelbar an den Steuerberater weiterzuleiten.

V. Erfassung der steuerlichen Tatbestände; Erfüllung der steuerlichen Dokumentationspflichten und der steuerlichen Erklärungspflichten

Die Regelungen für das Amt für Finanzen gelten für die Sachverhaltsfeststellung und die Erfüllung von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der Vorbereitung von Steuererklärungen, der Definition der Zeichnungsberechtigung, ggf. bereichsspezifische Einzelprozesse für Ertragsteuern, Umsatzsteuer, besondere Verkehrsteuer wie Grunderwerbsteuer.

Durch Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgegebenen Regeln soll sichergestellt werden, dass sämtliche steuerpflichtigen Sachverhalte identifiziert werden.

Die Abläufe der Erfüllung von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der Vorbereitung von Steuererklärungen sind über den SAP Workflow unter Einbindung des Amtes für Finanzen und der betroffenen Organisationseinheiten sichergestellt.

VI. Steuerbescheide und Steuerzahlungen

Die Zuständigkeit für die laufende Kommunikation mit der Finanzverwaltung, die Zustellung von Steuerbescheiden, die Prüfungszuständigkeit und die Abstimmung mit der Fristenorganisation liegt bei dem Amt für Finanzen; dieses hat die Aufgaben an einen Steuerberater delegiert. Das Amt für Finanzen überprüft, dass alle Werte aus der Rechnungslegung mit den finalen Steuerbescheiden übereinstimmen.

Verbindliche Auskunftsersuche an die Finanzverwaltung werden durch den Kämmerer über das Amt für Finanzen veranlasst.

Die Entscheidung über Rechtsbehelfe und Klagen, Entscheidungen zur Steuerzahlung sowie zu Aussetzung- und Billigkeitsanträgen trifft, nach Beratung mit dem Steuerberater, die Amtsleitung Finanzen zusammen mit dem Kämmerer.

TAX Compliance - Richtlinie – Stadt Bornheim (Stand 26.04.2022)

VII. Lohnsteuer und Sozialabgaben

Die Personalabteilung ist für die Ermittlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben zuständig und bindet in Zweifelsfragen das Amt für Finanzen ein. Die Sicherstellung der zeitgerechten Zahlung erfolgt durch die Regelungen zum Zahlungslauf.

Durch die Lohnabrechnung wird sichergestellt, dass die Lohnsteueranmeldung ordnungsgemäß (zeitgerechte und vollständige Erfüllung der lohnsteuerlichen Erklärungspflichten sowie zeitgerechte Zahlungen bzw. die rechtzeitige Abstimmung mit der Erhebungsstelle des Finanzamtes) erfolgt.

Fragestellungen werden in Zusammenarbeit zwischen dem/der TCMS-Beauftragten, dem Amt für Finanzen und ggfls. unter Einbindung eines Steuerberaters geklärt.

VIII. Konkretisierung für besondere Steuern

Besondere Themen werden unter Einbindung eines Steuerberaters besprochen.

IX. Außenprüfungen

Der/Die TCMS-Beauftragte koordiniert die Zuständigkeiten bei einer möglichen Außenprüfung und bindet hierzu den Steuerberater ein; mit ihm wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Bei Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen ist die Personalabteilung zuständig und berichtet dem/der TCMS-Beauftragten. Bei Bedarf bindet die Personalabteilung Experten ein.

X. Steuerstrafverfahren und Steuerfahndung

Der/Die TCMS-Beauftrage koordiniert die Zuständigkeiten bei Steuerverfahren und Steuerfahndungen und bindet hierzu in Abstimmung mit der Amtsleitung Finanzen und dem Kämmerer den Steuerberater bzw. einen Steuerstrafanwalt ein; mit diesen wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen Organe oder Mitarbeitende ist zu beachten, dass Interessenkollisionen bestehen können.

XI. Zollerhebung, Zollfahndung, EU-Abgaben

In diesen Themenbereichen wird auf einen Berater zurückgegriffen.

TAX Compliance - Richtlinie – Stadt Bornheim (Stand 26.04.2022)

XII. Fortbildung im Steuerrecht

Sämtliche Mitarbeitende, die mit steuerlichen und/oder abgaberechtlichen Spezialkenntnissen vertraut sein müssen, sind regelmäßig zu schulen. Dabei soll der folgende Umfang pro Jahr und pro Mitarbeitendem eingehalten werden:

Funktion	Mindeststundenzahl pro Jahr
Amtsleitung Finanzen	8
Abteilungsleitung Bereich Stadt als Steuerschuldner	8
TCMS-Beauftragte/r	16
Sachbearbeitung in den Angelegenheiten Stadt als Steuerschuldner / Tax Compliance	16
Weitere Mitarbeitende mit Bezug zu Steuerthemen im Aufgabenbereich	4

Darüber hinaus werden Fortbildungen im Bereich Lohnsteuer und Sozialabgaben in der Personalabteilung nach Bedarf gebucht.

XIII. Information über steuerliche und steuerstrafrechtliche Haftungsrisiken

Der/Die TCMS-Beauftragte ist für die Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Hinblick auf

- die besondere Bedeutung des Tax Compliance Managements
- die grundlegenden Haftungsproblematiken
- die Delegation von Aufgaben und Verantwortungsbereichen

verantwortlich. Dazu kann der/die TCMS-Beauftrage auch auf bestehende Informationswege der Stadt Bornheim (z.B. Einweisung neuer Mitarbeitender durch die Personalabteilung) zurückgreifen.

XIV. Die steuerlichen Dienstleiter außerhalb der Organisation der Stadt Bornheim

Zuständig für die Beauftragung ist, ggfs. nach Abstimmung mit dem/der TCMS-Beauftragten und der Amtsleitung Finanzen, der Kämmerer. Der Auftrag ist zu definieren. Eine Kommunikation mit dem Dienstleister erfolgt ausschließlich über den Kämmerer und/oder das Amt für Finanzen.

XV. Compliance-Informations-System

Das Compliance-Informations-System ist in der TCMS-Rahmenrichtlinie der Stadt Bornheim geregelt.

C. ANHANG

Siehe hierzu die Ausführungen in der Einleitung

Der/Die TCMS-Beauftragte hält ein regelmäßig aktualisiertes Register der vorhandenen Anlagen vor.